
901/AB XXII. GP

Eingelangt am 12.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Inneres

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pilz, Kogler, Freundinnen und Freunde haben am 14. Oktober 2003 unter der Nr. 893/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Aktien und Unvereinbarkeit" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Zum Inhalt der gegenständlichen Fragen möchte ich anmerken, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber in Ausübung seiner Kontrollfunktion gegenüber der Verwaltung dazu in § 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 ein besonderes Verfahren vorgesehen hat. Demnach haben u.a. Mitglieder der Bundesregierung Anteilsrechte an einem Unternehmen bei Antritt ihres Amtes oder unverzüglich nach Erwerb eines solchen Eigentums dies dem Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates anzuzeigen. Dieser Verpflichtung habe ich selbstverständlich entsprochen.

Dieses besondere Verfahren der Information des Nationalrates wurde insbesondere wohl auch deswegen eingerichtet, da die Pflicht der Bekanntgabe von Eigentums- oder Beteiligungsverhältnissen einzelner Privatpersonen sowie deren allfällige Veröffentlichung jedenfalls einen Eingriff in die Privatsphäre im Sinne des Art. 8 EMRK darstellen und allenfalls auch mit dem Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG 2000 in Konflikt geraten könnte. Letzteres deshalb, weil jede Beschränkung des Grundrechtes auf

Datenschutz die Schranken der Verhältnismäßigkeit einzuhalten hat und weiters „jeweils nur in der gelindesten zum Ziel führenden Art vorgenommen werden darf“ (§ 1 Abs. 2, letzter Halbsatz, DSG 2000). Das besondere Verfahren nach § 3 Unvereinbarkeitsgesetz garantiert nun jenes Ausmaß an Vertraulichkeit, das den erheblichen Eingriff in die Grundrechtsphäre der Meldepflichtigen überhaupt erst verhältnismäßig erscheinen lässt.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ersuche ich daher um Verständnis, dass ich das vom Bundesverfassungsgesetzgeber diesbezüglich vorgesehene besondere Verfahren der Information des Nationalrates eingehalten habe und daher von einer Beantwortung der gegenständlichen Fragen im vorliegenden Zusammenhang absehe.